

NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Gemeinderates in der 12. Funktionsperiode ab 1954

am Dienstag, den 11. März 2008 um 19.30 Uhr
im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Benno Moldan

Vbgm. Michael Fichtinger

Vbgm. Brigitte Güntner

gfGR. Ing. Mag. Hermann Bahr

gfGR Heinrich Holzer

gfGR Mag. Erich Moser

gfGR Peter Pikisch (ab 19.37 h)

gfGR Ferdinand Szuppin

GR Peter Durec

GR Richard Fleis

GR Christian Fuker

GR Gerhard Haindl

GR Mag. Margit Jakes

GR Dr. Simone Kerres-Denkstein

GR Ing. Hermann Klein

GR Eveline Krenn

GR Günter J. Kuskardy

GR Franz Libardi

GR Johanna Lütgendorf

GR Gabriele Manninger

GR Angelika Ornauer

GR Mag. Fritz Secker

Entschuldigt abwesend:

GR Martha Dürauer

GR Ursula Lefevre

GR Dr. Hansjörg Preiss

Vorsitz: Bgm. Benno Moldan

Schriftführerin: AL Beatrix Hüttner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19.33 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde kein Einwand erhoben, es gilt daher als genehmigt.

Er ersucht alle Teilnehmer an einer Gedenkminute für die verstorbene Ehrenträgerin, Prof. Arch. Helene Koller-Buchwieser, welche am 12.3.08 beerdigt wird, teilzunehmen.

Anschließend gibt er die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände bekannt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Rechnungsabschluss 2007
4. Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan; Stellungnahmen
5. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan; Verordnungen
6. Friedhofsordnung; Aufhebung
7. Instandhaltung Mödlingbach; Interessentenbeitragsverpflichtung
8. Gemeindedepot Altstoffsammelplatz; Auftragsvergabe
Zimmermannsarbeiten
9. Kindergartenzubau Gießhüblerstraße; Grundsatzbeschluss
10. Kindergartengruppen; Provisorien
11. Ehrungen
12. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

Nicht öffentlicher Teil

13. Widmungsübereinkommen

14. Personalangelegenheiten

1. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moldan berichtet, dass

- nach dem bereits erfolgten Baumschnitt, die verbleibenden Wurzelstöcke ausgefräst und junge Bäume nachgepflanzt werden.
- über die Radwegerrichtung Richtung Gaaden nach Ostern weitere Gespräche mit Verkehrssachverständigen geführt werden

2. Bericht des Prüfungsausschusses

GR Klein berichtet über die am 3.3.2008 durchgeführte Rechnungsprüfung und Prüfung des RA 2007. Dieser wird einhellig zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss 2007

GVM Moser erläutert den RA 2007, der Bürgermeister stellt ihn anschließend zur Diskussion. GR Klein ersucht künftig eine laufende Aufstellung über a.o. Bauvorhaben zu führen – geplante Kosten – Abrechnung

Der Bürgermeister befürwortet das Ersuchen und stellt daraufhin den

Antrag, den RA 2007 wie vorgetragen zu beschließen

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

4. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan; Stellungnahmen

GVM Bahr berichtet, dass die beabsichtigten Änderungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in der Zeit vom 17. Dezember 2007 bis 1. Februar 2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sind und einige Stellungnahmen dazu abgegeben wurden. Diese wurden mit Vertretern der NÖ Landesregierung sowie Techn. Büro DI Friedmann & Aujesky OEG behandelt und dazu am 13. Februar 2008 eine Niederschrift verfasst.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen befasst und schlägt folgende Vorgangsweise zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (R) und Bebauungsplanes (B) vor:

Die Änderungspunkte

R 5 und B 9: **An der Hortigstraße - Änderung von öffentl. Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet**, Stellungnahme von Mag. Klaus Hölbling;

R 8 und B 18: **Kornhäuslweg - Änderung von öffentl. Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet**

R 12 und B 22: **Ellen Hagen Haus, Mannlichergasse 1 - Änderung von Bauland Sondergebiet-Altenheim in Bauland-Wohngebiet**,

Stellungnahmen von: Rechtsanwälten Petzlbauer & Kleinhappel im

Namen von 13 Einschreitern, Rechtsanwalt Dr. Peter Lessky,

Dragutin Ivaci und Mag. Caroline Sibitz, Dr. Kurt, Anna-Liisa, Mathias und

Anna-Leena Kulich, Mag. Utz Rudolf und Hemma Kulich, Johann Waclawik, Dr.

Gerd und Heike Unterburg, Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Mag. Roman und

DI Ljupka Zanoni, Mag. Lukas Mandl (Volkspartei Niederösterreich), Mag.

Annemarie und Mag. Johannes Hönigsberger, Ing. Mag. Dr. Georg Patay, DI Sonya und DI Nikola Marakovic, Mag. Dr. Valentina Patay-Eidler, Dkfm. Margarete Predovic, Rita Korn, Mag.pharm. Andreas Portisch und Dr. Michaela Bergen-Portisch

werden vorerst zurückgestellt und die Stellungnahmen nicht behandelt.

R7) **Josef Köck - Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche und Richtigstellung der vorhandenen Brücke**

Im gegenständlichen Bereich wird die in der Natur bereits vorhandene Brücke entsprechend der tatsächlichen Breite richtig gestellt und als private Verkehrsfläche gewidmet, da dies keine öffentliche Brücke ist, sondern eine Grundstückszufahrt.

B16) **Josef Köck - Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche und Richtigstellung der vorhandenen Brücke**

Um die Übereinstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm zu erhalten wird dieser Bereich auch im Bebauungsplan entsprechend dargestellt.

Empfehlung des Ortsplaners: Die Widmung war bereits „Verkehrsfläche privat“. Daher wird nur die tatsächliche Breite der Brücke mit der entsprechenden Widmung ausgewiesen und korrigiert, da die Widmung bereits Private Verkehrsfläche war. Durchgeführt wird nur der Nachtrag der tatsächlichen Breite der Brücke.

Diese Stellungnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

R9) Rechtsanwälte Petzlbauer & Kleinhappel im Namen von 13 Einschreitern, CMS Reich-Rohrwig Hainz, Rechtsanwälte GmbH Dr. Martin Zuffer – **Änderung von Bauland–Wohngebiet in Bauland–Sondergebiet–Pflegeeinrichtung für betreubare Menschen**

Das Katharinenheim soll umgebaut werden, sodass daraus ein Pflegeheim für betreubare Menschen entsteht. Aus diesem Grund wird das Grundstück 289 in Bauland–Sondergebiet–Pflegeeinrichtung für betreubare Menschen umgewidmet. Diese Maßnahme steht im öffentlichen Interesse um entsprechende Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen.

Empfehlung des Ortsplaners: Auszug aus dem Gutachten:

Die einzelnen Änderungen sind in den Unterlagen nachvollziehbar begründet. Aus fachlicher Sicht des Naturschutzes liegt bereits eine Stellungnahme des ASV für Naturschutz vor, in der keine grundsätzlichen Einwände gegen die Umwidmungen vorgebracht werden. Es wird in dieser Stellungnahme allerdings empfohlen, beim Altstoffsammelzentrum in Sparbach anstelle des wegfallenden Grüngürtels eine Abschirmung mit Sträuchern innerhalb des Grundstückes durchzuführen.

Aus fachlicher Sicht der Raumordnung wurden keine Tatsachen festgestellt, die einen Widerspruch zu den Bestimmungen des NO Raumordnungsgesetzes begründen würden.

Diese Stellungnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

B19) Rechtsanwälte Petzlbauer & Kleinhappel im Namen von 13 Einschreitern, CMS Reich-Rohrwig Hainz, Rechtsanwälte GmbH Dr. Martin Zuffer – **Katharinenheim, Wagnerstraße 5 - Änderung von Bauland–Wohngebiet in Bauland–Sondergebiet–Pflegeeinrichtung für betreubare Menschen, Streichung der Baublocktrennlinie, Änderung der Bebauungsbestimmungen**

Um die Übereinstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm zu erhalten wird dieser Bereich auch im Bebauungsplan entsprechend dargestellt.

Im Zuge der Widmungsänderung wird die Baublocktrennlinie gestrichen und einheitliche Bebauungsbestimmungen für das gesamte Grundstück festgelegt, sodass der geplante Umbau möglich ist. Für das gesamte Grundstück sollen zukünftig folgende Bebauungsbestimmungen gelten: Die Bebauungsdichte von 25%, die offene Bebauungsweise und die maximale Gebäudehöhe in Tallage von 11 m und in Hanglage von 10 m.

Empfehlung des Ortsplaners: Auszug aus dem Gutachten:

Es wird festgehalten, dass die beabsichtigten Änderungen in einem Erläuterungsbericht dokumentiert sind und teilweise mit den Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Zusammenhang stehen. Weiters haben sich Änderungen auf Grund der neuen Katastergrundlage und des erhobenen Baubestandes ergeben.

Diese Stellungnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

R14) Rechtsanwälte Dr. Rolf und Walter Schuhmeister - **Änderung von Bauland–Wohngebiet in Bauland–Wohngebiet mit maximal 2 Wohneinheiten**

Aufgrund der schlechten Verkehrserschließung wird im Bereich zwischen Schöffelweg und Hundskogelweg im mittleren Teil die Widmung von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet mit maximal 2 Wohneinheiten geändert. Dieser weit einsehbare Hangbereich soll nur mit Baukörpern mit maximal 2 Wohneinheiten bebaut werden können. Dieser Hangbereich prägt das Ortsbild der Marktgemeinde Hinterbrühl. Großvolumige Wohnbauten sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Die Widmungsgrenze wurde so gelegt, dass Grundstücke bzw. Grundstücksteile die zur Waldgasse hin verbleiben und bereits bebaut sind, mit den bestehenden Bebauungsbestimmungen übereinstimmen.

Empfehlung des Ortsplaners: Auszug aus dem Gutachten:

Die einzelnen Änderungen sind in den Unterlagen nachvollziehbar begründet. Aus fachlicher Sicht des Naturschutzes liegt bereits eine Stellungnahme des ASV für Naturschutz vor, in der keine grundsätzlichen Einwände gegen die Umwidmungen vorgebracht werden. Es wird in dieser Stellungnahme allerdings empfohlen, bei Änderungspunkt 10 anstelle des entfallenen Grüngürtels eine Abschirmung mit Sträuchern innerhalb des Grundstückes durchzuführen.

Aus fachlicher Sicht der Raumordnung wurden keine Tatsachen festgestellt, die einen Widerspruch zu den Bestimmungen des NO Raumordnungsgesetzes begründen würden.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen.

B24) Rechtsanwälte Dr. Rolf und Walter Schuhmeister – **Schöffelweg-Hundskogelweg – Änderung von Bauland–Wohngebiet in Bauland–Wohngebiet mit maximal 2 Wohneinheiten**

Um die Übereinstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm zu erhalten wird dieser Bereich auch im Bebauungsplan entsprechend dargestellt.

Die Widmungsgrenze wurde so gelegt, dass Grundstücke bzw. Grundstücksteile die zur Waldgasse hin verbleiben und bereits bebaut sind, mit den bestehenden Bebauungsbestimmungen übereinstimmen.

Empfehlung des Ortsplaners: Auszug aus dem Gutachten:

Es wird festgehalten, dass die beabsichtigten Änderungen in einem Erläuterungsbericht dokumentiert sind und teilweise mit den Änderungen des örtlichen

Raumordnungsprogrammes in Zusammenhang stehen. Weiters haben sich Änderungen auf Grund der neuen Katastergrundlage und des erhobenen Baubestandes ergeben.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen.

Weiters

DI Hans Kretz - **Fehlende Eintragungen ergänzen**

Empfehlung des Ortsplaners: Die fehlende Signatur „L“ Wienerwald steht normalerweise nur einmal auf dem Plan 1:5000 und in der dazugehörigen Legende. Sie wird aber auf einem der Änderungsblätter zusätzlich nachgetragen. Die Signatur „Gl“ gibt es nicht mehr – sie heißt jetzt „GlF“.

Diese Stellungnahme ist teilweise zu berücksichtigen.

Karl-Heinz Gerbl - **Einspruch gegen die Bezeichnung „Schumachergasse“ (Stichstraße-Johannesstraße), Gst.Nr. 215/14**

Empfehlung des Ortsplaners: Der Name „Schumachergasse“ steht in der DKM. Diese Bezeichnung kann nur das Vermessungsamt ändern.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen

Mag.pharm. Veronika Zaunbauer - **Aufhebung der Schutzzone bei Gst.Nr. .294 Bfl.**

Empfehlung des Ortsplaners: Dieser Bereich wurde im aufgelegten Verfahren nicht behandelt.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen

Erich und Gabriele Kindermann - **Umwidmung Gst.Nr. 659/1 und 659/2 von Gl im BW**

Empfehlung des Ortsplaners: Dieser Bereich wurde im aufgelegten Verfahren nicht behandelt.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen

Dr. Harry Frank - **Änderung der Freifläche bei Gst.Nr. 153/3**

Empfehlung des Ortsplaners: Dieser Bereich wurde im aufgelegten Verfahren nicht behandelt.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen

Mag. Gabriele Löw - Gst.Nr. 637/1, **Änderung von 6,5m 5,5m auf Bauklasse II**

Empfehlung des Ortsplaners: Auf diesem Grundstück wurde im südlichen Bereich die Widmung „Bauland – Wohngebiet mit maximal 2 Wohneinheiten,“ festgelegt. Die Bebauungsbestimmungen wurden nicht verändert.

Diese Stellungnahme ist nicht zu berücksichtigen

Bgm. Moldan stellt Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zur Diskussion.

GR Secker regt an, beim geplanten Zubau an das Katharinenheim ein Flachdach, bzw. ein sehr flaches Dach zu genehmigen um die Gebäudehöhe zu reduzieren.

GVM Bahr meint, Anregung wird als Diskussionsbasis aufgenommen.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den

Antrag, Änderungen und Berücksichtigung von Stellungnahmen wie festgehalten zu beschließen

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

5. (GR) Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan; Verordnungen

Folgende Verordnungen sind zu erlassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen digitalen Plandarstellung (Auflageexemplar) rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2007-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Hinterbrühl, KG. Weissenbach, KG. Sparbach und KG. Hinterbrühl, Plannummer: 20/1 Blatt 1 und Blatt 2 M:1:5000 vom 12. 12. 2007, Beschlussexemplar vom 19. 2. 2008 verfassten digitalen Plandarstellung ersichtlich. Die digitale Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Hinterbrühl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Der Bürgermeister
Benno Moldan*

und

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-13, wird der Bebauungsplan und die Bebauungsvorschriften abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und

Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2007-1, am 12. 12. 2007, Beschlussexemplar vom 19. 2. 2008 verfassten und aus den digitalen Planblättern des Bebauungsplanes – Plandarstellungen Katastralmappenblatt KG. Weissenbach 9/4, 26/2, KG. Sparbach 32/1, 32/3, 32/4, 40/2; KG: Hinterbrühl 11/4, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/3, 20/4, 27/1 bestehend, und auf diesen Blättern mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen schwarz-rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Agrar-; Wohn-, Kern- und Sondergebiet

1. Mindestmaße von Bauplätzen

- 1.1.1 *Die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen beträgt in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1000 m² und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m².*
- 1.2 *In der Katastralgemeinde Hinterbrühl sind im Bauland in dem die Bauklassen „I,II“ festgelegt sind, Bauplätze bis zu einer Mindestgröße von 700 m² zulässig; auf diesen Bauplätzen ist ausschließlich die Bauklasse 1 zulässig.*
- 1.3 *Neu geschaffene Bauplätze müssen eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.*

2. Maximal- und Minimalausmaße sowie Anordnung von Bauwerken im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet

- 2.1 *Die bebaute Fläche darf höchstens 300 m² je Bauplatz betragen, ausgenommen Gebäude, die in Schutzzonen liegen und für Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen.*
- 2.2 *Die bebaute Fläche von Hauptgebäuden muss mindestens 80 m² betragen.*
- 2.3 *Die Länge von Gebäuden darf maximal 30,00 m betragen.*
- 2.4 *Entfällt.*
- 2.5 *Gebäude, ausgenommen Nebengebäude, sind so anzuordnen, dass nur ein Gebäude je Bauplatz errichtet wird. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind von dieser Regelung ausgenommen.*

3. Bebauungshöhen und Geschossanzahl

- 3.1 *Bei Bauplätzen, die nach Rechtskraft dieser Verordnung kleiner als 1000 m² geschaffen werden, ist die Bauklasse 1 einzuhalten.*
- 3.2 *Im Bauland, in dem die Bauklasse 1 festgelegt ist, sind nur zwei Geschosse ausgenommen Kellergeschoss zulässig. Im Bauland, in dem die Bauklasse „I, II“ oder Bebauungshöhen zwischen 5 und 8 Meter festgelegt sind, sind nur Bauwerke mit höchstens drei Geschossen ausgenommen Kellergeschoss zulässig.*

4. Harmonische Gestaltung der Bauwerke

Die Nummern 4.1 und 4.4 gelten ausschließlich für das Bauland-Kerngebiet:

- 4.1 *Die Dachneigung aller Bauwerke (ausgenommen von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen wie z.B. Wintergarten, Dachgaupen und Vordächer) beträgt mindestens 25° und maximal 60°. Ein Drittel der Grundrissfläche eines Gebäudes darf als Dachterrasse ausgebildet werden.*
- 4.2 *In Bereichen, für die im Bebauungsplan Bebauungshöhen bis zu 5,00 m festgelegt sind, darf die Firsthöhe, das ist der höchste Punkt des Daches, die jeweilige Gebäudehöhe um nicht mehr als 4,00 m übersteigen.*
- 4.3 *In Bereichen, für die im Bebauungsplan Bebauungshöhen von mehr als 5,00 m festgelegt sind, darf die Firsthöhe, das ist der höchste Punkt des Daches, die jeweilige Gebäudehöhe um nicht mehr als 3,00 m übersteigen.*
- 4.4 *Die Dachstruktur von Neubauten, Zu- oder Umbauten hat sich der vorhandenen Struktur der Dachlandschaft der Umgebung harmonisch einzufügen. Umgebung ist der Bereich, der vom Standort des geplanten Bauwerks optisch beeinflusst werden wird.*
- 4.5 ***Entfällt.***

5. Unversiegelte Grundflächen im Bauland-Wohngebiet

- 5.1 *Unversiegelte Grundflächen sind Teile von Bauplätzen, in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind, ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 0,80 m unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes liegt.
Die unversiegelte Grundfläche muss mindestens 50% der Bauplatzfläche, mindestens jedoch 400 m² betragen. Bei einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsdichte von 40% und mehr beträgt das Ausmaß dieser unversiegelten Grundfläche 70% jener Fläche, die sich aus der Differenz der Bauplatzfläche und der zulässigen bebaubaren Fläche ergibt. Die Mindestgröße der unversiegelten Grundfläche von 400 m² gilt nicht für Bauplätze mit einer Fläche unter 700 m².*

6. Änderung der Höhenlage des Geländes

- 6.1 *Geländeanhebungen von mehr als 1,00 m Höhe sind unzulässig.

In Bereichen, in denen die Lärmbelästigung das der Widmung entsprechende zumutbare Ausmaß übersteigt, ist die Errichtung von begrünten Lärmschutzwällen bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m und einer maximalen Breite am Dammfuß von 4,00 m zulässig.*
- 6.2 *Geländeabsenkungen von mehr als 2,50 m Höhe sind unzulässig.*
- 6.3 *Böschungen zu den Bauplatzgrenzen:
Zu den seitlichen und hinteren Grenzen des Bauplatzes sind bei Niveauveränderungen Böschungen mit einer Höchstneigung von 1:2 (Höhe:Breite) herzustellen. Zwischen Grundgrenze und Böschungsfuß bzw. Böschungskrone der Geländeänderung ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zur Grundgrenze einzuhalten.*

Abweichungen von dieser vorstehenden Festlegung können bewilligt werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer die Niveauveränderungen gemeinsam durchführen.

7. Bauliche Anlagen im vorderen Bauwich

- 7.1 *Bauliche Anlagen sind im vorderen Bauwich unzulässig, ausgenommen Flugdächer bzw. Carports als Überdeckung von Abstellplätzen bzw. als Bauteil einer Kleingarage.*
- 7.2 *Baulichkeiten für Müllgefäße und Abfallsammlung sowie Zähleranlagen von Versorgungseinrichtungen sind im vorderen Bauwich erlaubt und mit Einfriedungen in einheitlicher Gestaltung auszuführen. Bauwerke, die der Abfallsammlung dienen, sind so zu errichten, dass die Sammelbehälter vom öffentlichen Gut nicht einsehbar sind.*

8. Nebengebäude

- 8.1 *Flugdächer bzw. Carports unterliegen den Bestimmungen für Nebengebäude nach NÖ. Bauordnung ~~mit Ausnahme von Flugdächern im Vorgartenbereich nach Punkt 7.1.~~*
- 8.2 *Gerätehütten, Schuppen, Veranden und Salettl, freistehend oder an ein Hauptgebäude angebaut, deren Gebäudehöhe nicht mehr als 2,5 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 3,5 m beträgt, dürfen über das Ausmaß der vorgeschriebenen Bebauungsdichte bzw. Geschossflächenzahl errichtet werden, wenn deren bebaute Fläche in Summe nicht mehr als 12 m² je Bauplatz beträgt.*

9. Abstellanlagen

- 9.1 *Die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze wird mit 1,75 Plätze je Wohnung festgelegt, wobei auf volle Stellplatzanzahl aufzurunden ist.*

9.2 Entfällt

10. Garagen

- 10.1 *Im vorderen Bauwich sind Kleingaragen im Abstand von mindestens 2 m zur Straßenfluchtlinie zulässig. Flugdächer im Sinne des Punktes 7.1. sind bis zur Straßenfluchtlinie zulässig.*
- 10.2 *Die Breite von Kleingaragen gegen die Straßenfluchtlinie darf 8,00 m nicht überschreiten.*

11. Sonstige Bauvorschriften

- 11.1 *Antennenanlagen: Bei Mehrfamilienhäusern ist je Wohnhaus bzw. Wohnhausanlage nur eine Antennenanlage zulässig.*
- 11.2 *Werbe- und Ankündigungsanlagen, Informationstafeln, Gewerbeschilder, Geschäftsaufschriften bzw. Lichtreklamen, auch an Hauswänden, sind harmonisch zu gestalten und zu gliedern und haben sich in die bestehende Bebauung - soweit vorhanden - einzufügen.*

11.3 *Plakatwände an Straßenfluchtlinien sind verboten.*

11.4 *Die Aufstellung von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, wie z.B. Traglufthallen ist verboten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Wohnmobilen oder Wohnanhänger auf bewilligten Abstellflächen.*

11.5 *Sendemasten über 5,00 m Gesamthöhe sind unzulässig.*

12. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks

12.1 *Einfriedungen sind durch Pfeiler oder Steher in Felder von maximal 3,00 m Länge zu gliedern.*

Die Felder sind mit einer dominant vertikalen Teilung auszuführen und müssen die Durchsicht gewährleisten. Vom Erfordernis der Durchsehbarkeit sind jene Baulandbereiche, die im Bebauungsplan mit Lärmschutzmaßnahmen gekennzeichnet sind, ausgenommen.

12.2 *Die Gesamthöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Sockel dürfen im Mittel maximal 50 cm hoch hergestellt werden.*

12.3 *Die Anbringung von Stacheldraht oder Glassplittern an Einfriedungen ist unzulässig.*

13. Vorschriften für das erhaltungswürdige Altortgebiet

13.1 *Die Gestaltung der straßenseitigen Schauseiten ist dem Altortcharakter so anzupassen, dass ein harmonisches Straßenbild gewährleistet ist.*

13.2 *In Altortgebieten sind Dächer den im Umgebungsbereich vorkommenden Formen anzupassen. Dies gilt für die Dachneigung, Giebelrichtung, Dachform, Dachgaupen und für die Material- und Farbgebung der Dachdeckung.*

14. Vorschriften für Schutzzonen

14.1 *In Schutzzonen ist der Abbruch oder Teilabbruch nur dann erlaubt, wenn die Gestaltungscharakteristik, die Struktur und die bestimmenden Details des Baubestandes bei einem Neubau, Zubau oder Umbau erhalten bleiben. Für die Schutzzonen liegt eine Dokumentation auf, die die bestimmenden und schützenswerten Merkmale und Baudetails festhält.*

15. Bauführung im Grünland

15.1 *Für Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen im Grünland sind Mauern, gemauerte Sockel und Pfeiler unzulässig.*

15.2 *Bei Vergrößerung der bebauten Fläche von Geb (erhaltenswerte Bauwerke im Grünland) ist zu allen Grundgrenzen der Liegenschaft, wie sie zum Zeitpunkt der Widmung als Geb bestanden haben, ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.*

§ 4

Die digitale Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Der Bürgermeister
Benno Moldan*

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, die Verordnungen wie verlesen zu beschließen

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

6. Friedhofsordnung

Bgm. Moldan teilt mit, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 27.11.2007 eine neue Friedhofsordnung beschlossen hat. Die NÖ LReg hat mit Erlass vom 19.12.2007 darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 Abs. 1, Z 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, die Friedhofsordnung vom Bürgermeister zu erlassen ist. Es wäre daher die vom Gemeinderat erlassene Friedhofsordnung aufzuheben und diese vom Bürgermeister zu erlassen.

Bgm. Moldan stellt den

Antrag, die vom Gemeinderat am 27.11.2007 beschlossene Friedhofsordnung aufzuheben

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen und befürwortet

7. Instandhaltung Mödlingbach; Interessentenbeitragsverpflichtung

Bgm. Moldan teilt mit, dass die MG Hinterbrühl am 27.6.2007 beim Amt der NÖ LReg um technische und finanzielle Unterstützung bei der Sanierung der Stützmauer bei der Brücke am Mödlingbach im Bereich Hauptstraße 34, ersucht hat. Kostenerfordernis wurde mit € 30.000,-- veranschlagt. Folgende Verpflichtungserklärung ist für die Beantragung zur Bewilligung der anteiligen Landes- und Bundesmittel erforderlich:

1. Die Marktgemeinde Hinterbrühl stimmt dem Bauvorhaben „Mödlingbach Hinterbrühl, Instandhaltung 2008“ zu.
2. Die Marktgemeinde Hinterbrühl, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, bei der Durchführung dieser Maßnahme die Bauleitung zu übernehmen und ermächtigt die Abteilung Wasserbau, alle für diese Maßnahme notwendigen Verhandlungen und Regelungen einvernehmlich mit der Marktgemeinde und in deren Namen durchzuführen.
3. Die Marktgemeinde Hinterbrühl anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme mit € 30.000,00 und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß von € 10.000,00. Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Marktgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.

4. *Die Marktgemeinde Hinterbrühl nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentenmittel im Jahre 2008 aufzubringen.*
5. *Die Marktgemeinde Hinterbrühl verpflichtet sich, die hergestellten Anlagen nach deren Fertigstellung in die laufende Erhaltung zu übernehmen.*

Bgm. Moldan stellt folgenden

Antrag: Beschlussfassung der Interessentenbeitragsverpflichtung wie verlesen

Beschluss: Antrag wird einstimmig befürwortet

8. Gemeindedepot Altstoffsammelplatz; Auftragsvergabe Zimmermannsarbeiten

Bgm. Moldan teilt mit, dass für Zimmermannsarbeiten zum Bau des Altstoffsammelplatzes im Gemeindedepot sechs Firmen zur Anbotslegung eingeladen wurden. Abgegeben haben:

Ganneshofer	€	30.128,00
Hermine Schwab GmbH	€	35.961,00
Kroneis Zimmerei	€	36.201,00
Glöckel GmbH	€	36.908,86

GR Klein fragt nach den Gesamtkosten des Projektes.

Bgm. Moldan meint, ca. 220.000 €. Genaue Summe wird ihm morgen bekannt gegeben.

Bgm. Moldan stellt den

Antrag, den Bestbieter, Firma Ganneshofer, mit den Arbeiten zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig befürwortet.

9. Kindergartenzubau Gießhüblerstraße; Grundsatzbeschluss

Bgm. Moldan teilt mit, dass aufgrund des neuen KG-Gesetzes, welches vorsieht, 2 1/2-jährige in den Kindergarten aufzunehmen, ab 2009 zwei zusätzliche KG-Gruppen benötigt werden. Anbieten würde sich ein Zubau beim KG 1, Gießhüblerstraße, da seinerzeit beim Neubau bereits auf eine eventuelle Erweiterung baulich Rücksicht genommen wurde.

GR Kuskardy erkundigt sich nach Baubeginn und Fertigstellung.

Bgm. Moldan antwortet, Baubeginn 2008 und Fertigstellung 2009.

Bgm. Moldan stellt den

Antrag, dem Gemeinderat den Zubau von zwei KG-Gruppen zum bestehenden KG 1, Gießhüblerstraße, vorzuschlagen,

Beschluss: Antrag wird einstimmig befürwortet.

10. Kindergartengruppen; Provisorien

Bgm. Moldan berichtet, dass für die provisorische Unterbringung von Kleinkindern für die Dauer des Zubaues zum bestehenden KG 1, eine Übergangslösung (2008-2009) von ein- bis zwei Gruppen, nötig ist. Die NÖ Landesregierung fördert Provisorien sehr großzügig. 12 mögliche Standorte wurden überlegt (Volksschule, Hauptschule, Musikschule, Schülerhort, Pfadfinderhaus, Weissenbach-Haus, ASV-Gebäude, Gemeindesaal, Pfarrhaus, SOS Kinderdorf, NÖ Landesjugendheim, Container-Lösung) und teilweise vom Ld. NÖ. Kindergarteninspektorin und der Abt. Landeshochbau, auch auf ihre Tauglichkeit überprüft.

Folgende mögliche Standorte kommen in Betracht:

SOS Kinderdorf:

Das SOS Kinderdorf benötigt den eigenen KG in den nächsten Jahren nicht, wäre lt. Kommission ideal, da komplett eingerichtet. Die Kinderdorfleiterin, Frau Franta, steht einer Vermietung, wobei über die Miethöhe noch gesprochen werden muss, positiv gegenüber.

ASV-Gebäude:

Veranstaltungssaal, bzw. Räumlichkeiten im Obergeschoß wären nach Erfüllung div. Auflagen ebenfalls geeignet. Zwei Gespräche zwischen Vertretern des ASV und Gemeinde haben statt gefunden.

Genauere Kinderzahl und Alter wurden erhoben, wahrscheinlich wird man mit einer vollen provisorischen Gruppe auskommen. Die Entwicklung wird zeigen, ob eventuell in der ersten Jahreshälfte 2009 eine zusätzliche Gruppe nötig wird, das ASV Gebäude würde sich dafür anbieten. Weiters wurden zwei leer stehende Häuser im SOS Kinderdorf besichtigt, eignen sich jedoch nicht.

GVM Szuppin freut sich über SOS Kinderdorf-Lösung und meint, Umbauarbeiten im ASV Gebäude würden unterschätzt. Lösung für 2. Gruppe scheint nicht realistisch, ASV sollte ausgeklammert werden. Schlägt Container-Lösung vor.

GR Klein, GR Secker, GR Kuskardy sprechen sich ebenfalls gegen ASV Lösung und für Container-Lösung aus.

GVM Moser berichtet, dass es zwei Gespräche mit dem ASV gegeben hat, in denen akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden konnten, Ausweichmöglichkeiten für Veranstaltungen des ASV konnten seitens der Gemeinde angeboten werden und auch finanzielle Abgeltungen wurden besprochen.

Ideal wäre, wenn mit einer provisorischen Gruppe Auslangen gefunden würde

GVM Fichtinger ersucht schließlich, Abstimmung über 2 Gruppen sollte getrennt (SOS Kinderdorf und eventuell 2. Standort) durchgeführt werden.

Bgm. Moldan stellt folgenden

Antrag: Unterbringung einer provisorischen Kindergartengruppe im zu mietenden SOS Kinderdorf-Kindergarten

Beschluss: Antrag wird einstimmig befürwortet

Über eine weitere provisorische Gruppe wird nicht abgestimmt.

11. Ehrungen

Bgm. Moldan schlägt die Überreichung der goldenen Ehrennadel der Marktgemeinde Hinterbrühl vor für

OMR Dr. Albert Kostner – er war viele Jahrzehnte praktischer Arzt und um die Gesundheit der Ortsbewohner bemüht, und

Ing. Christian Menzel - er bietet seit 20 Jahren allen HinterbrühlerInnen Gelegenheit, seine/ihre Meinung in der Zeitung „Der Hinterbrühler“ kostenlos kund zu tun.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass für Herrn **Karl Markovics** ebenfalls die Überreichung einer goldenen Ehrennadel vorgeschlagen worden wäre. (Im Februar 2008 wurde bei der 80. Oscarverleihung der Film "Die Fälscher", in welchem er die Hauptrolle spielt, als "Bester fremdsprachiger Film" ausgezeichnet.)

Herr Markovics war aber heute beim Bürgermeister in der Sprechstunde und bedankte sich für die ausgesprochenen Glückwünsche. Er schätzt unsere Gemeinde als ruhigen Heimatort und ersuchte von einer offiziellen Ehrung Abstand zu nehmen. Diesem Wunsch wird man selbstverständlich nachkommen.

Bgm. Moldan stellt schließlich den

Antrag, Herrn OMR Dr. Albert Kostner und Herrn Ing. Christian Menzel die goldene Ehrennadel der Marktgemeinde Hinterbrühl zu überreichen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig befürwortet

12. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR Secker fragt an, was in der Angelegenheit „Schallschutzwand“ gegenüber Seegrotte, Grst. Stari - Nr. 4/1, EZ 179, KG Hinterbrühl, passiert ist.

Bgm. Moldan antwortet, Baubehörde war vor Ort, hat Frist zur Einreichung für Zaunerrichtung gesetzt, danach wurde Plan - wie derzeitiger Bestand – vorgelegt. Abbruchauftrag wird nach Rücksprache mit Bausachverständigem erteilt werden müssen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bgm. Moldan bei den Besuchern für die Aufmerksamkeit und ersucht sie, den Sitzungssaal zu verlassen. (22 Uhr)

Über den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wird ein gesondertes Protokoll geführt.

Schriftführer

Vorsitzender

Für die Fraktionen:

Aktionsgemeinschaft Hinterbrühl

Unabhängige Bürgerliste

SPÖ

D.B.A. – Liste Kuskardy